

**Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
an der Hochschule der Medien (Anrechnungssatzung)**

Vom 05.04.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 4 Ziffer 7 § 35 Abs. des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule der Medien am 05.04.2019 zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen Studiengänge der Hochschule der Medien und der Studien- und Prüfungsordnung für die weiterführenden Studiengänge der Hochschule der Medien die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 2 Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen.....	3
§ 3 Anrechnung von Studienzeiten	3
§ 4 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen in Bachelorstudiengängen	4
§ 5 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten	4
§ 6 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers	4
§ 7 Notenbildung.....	5
§ 8 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung.....	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Anhang A: Umrechnungstabellen für ausgewählte Partnerhochschulen	7
Anhang B: Strukturierte Anrechnung abgeschlossener Berufsausbildungen	11

§ 1 Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Wesentlich ist der Unterschied, wenn durch fehlende oder nicht nachgewiesene Kompetenzen der erfolgreiche Abschluss des Studiums (bspw. durch fehlende Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch eines Pflichtfachs) gefährdet ist oder obligatorische Kompetenzen entsprechend dem Studiengangprofil nicht nachgewiesen werden.

Die erworbenen Kompetenzen können auch durch ein Fachgespräch oder einen Test festgestellt werden.

In Fällen, in denen aufgrund wesentlicher Unterschiede kein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht, kann eine Anrechnung von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.

- (2) Anerkennungsfähig sind Leistungen,
- a. die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder, die im Falle des Studiengangwechsels in einem anderen Studiengang an der Hochschule der Medien erbracht worden sind,
 - b. die im Rahmen eines Kontaktstudiums im Sinne von § 31 Abs. 5 an einer Einrichtung nach lit. a erbracht wurden,
 - c. außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 sowie des § 4 auf ein Studium an der Hochschule der Medien (HdM) angerechnet.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem Kontaktstudium sowie für die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulsystems müssen
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen vorliegen,
 - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein und
 - die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sein.
- (4) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (5) In Bachelorstudiengängen ist eine Anrechnung des Praktischen Studienseesters gemäß den Regelungen in § 14 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge möglich.
- (6) Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen können nur dann in Masterstudiengängen anerkannt werden, wenn die Leistungen nicht in die Gesamtqualifikation der Bachelorprüfung eingebracht wurden.

§ 2 Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen

- (1) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Anrechnungen können auch auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Gegenseitigkeits-abkommen der Hochschule der Medien mit ausländischen Hochschulen erfolgen, insbesondere, wenn dadurch an der ausländischen Hochschule und an der Hochschule der Medien jeweils ein eigener Abschlussgrad erworben wird (Double Degree) oder ein gemeinsamer Abschluss vergeben wird (Joint Degree).
- (3) Während einer Beurlaubung an einer Hochschule im Ausland (Auslandssemester) erbrachte Leistungen (Auslandsleistungen) werden anerkannt, wenn dies im Rahmen eines Learning Agreement zwischen dem Studiendekan und dem oder der Studierenden vor Antritt des Auslandssemesters vereinbart wurde. Das Learning Agreement wird der Prüfungsakte des Studierenden beigelegt.

Werden vom Learning Agreement abweichende Leistungen im Auslandssemester erbracht, so besteht kein Anspruch auf Anerkennung der abweichend erbrachten Auslandsleistungen.

Eine summarische Anrechnung von Auslandsleistungen ist möglich. Dabei werden mehrere im Ausland erbrachte Leistungen in einer einzelnen Studienleistung zusammengefasst. Soll eine Leistung angerechnet werden, die zu einer Leistung aus dem Pflichtbereich vergleichbar ist, so ist eine explizite Anrechnung auf die in der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegte Leistung des Pflichtbereichs vorzunehmen.

Eine inhaltliche Überschneidungsfreiheit der anzuerkennenden Prüfungsleistungen mit Prüfungsleistungen, die an der Hochschule der Medien erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss gewährleistet werden. Eine im Nachhinein festgestellte Überschneidung kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Dies schließt auch den Verlust des Prüfungsanspruchs in schwerwiegenden Fällen ein.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten

Studienzeiten werden bei einer erneuten Einschreibung in den gleichen Studiengang auf die Fristen zur Erbringung der Leistungen des Grund- und Hauptstudiums bzw. der Studienhöchstdauer sowie des Eintritts in das Praktische Studiensemester ungeachtet des Leistungsstands angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch eine Einstufung in das Semester, das auf das zuletzt vollständig absolvierte Studiensemester folgt. Ein Semester wurde dann vollständig absolviert, wenn die Exmatrikulation nach dem im Terminplan der Hochschule veröffentlichten letzten Termin für den Rücktritt von angemeldeten Klausuren und mündlichen Prüfungen erfolgte.

§ 4 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen in Bachelorstudiengängen

- (1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (2) Mit der Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung finden die Fristen für die Erbringung der Leistungen des Grundstudiums keine Anwendungen. Sind nach Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung einzelne Studienleistungen noch nicht erbracht, so sind diese bis zur Ausgabe der Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) Wurde die Vor- oder Zwischenprüfung durch die Hochschule der Medien anerkannt, so wird von der Hochschule der Medien kein Zwischenzeugnis ausgestellt.

§ 5 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (2) Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 70 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die strukturierte Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung zur Verkürzung der Regelstudienzeit (Short-Track-Studium) wird gemäß Anhang B geregelt.

§ 6 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des auf das Auslandssemester folgende Präsenzsemester, zu stellen. Das Verfahren muss am letzten Rücktrittstermin für die Prüfungsanmeldungen abgeschlossen sein.
- (2) Der Antrag auf eine strukturierte Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung muss in Abweichung zu Satz 1 innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Studiums¹ an der Hochschule gestellt werden. Sieht das Verfahren ergänzende Leistungen vor, so wird es erst nach erfolgreichem Abschluss der ergänzenden Leistungen abgeschlossen. Sind keine ergänzenden Leistungen vorgesehen, so gilt die Regelung aus Abs. 1 Satz 2 dieses Paragraphen.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

¹ Die Frist läuft ab dem Datum des Vorlesungsbeginns gemäß dem Terminplan der Hochschule für die Studierenden des 1. Fachsemesters.

- (4) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Prüfungsleistungen sowie Prüfungs Fehlversuche, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang erbracht werden müssen, nach Anhörung von Amts wegen angerechnet, sofern es sich um identische oder äquivalente Prüfungsleistungen handelt. Als identisch gelten Prüfungsleistungen mit gleicher Modul-/Lehrveranstaltungsnummer (Modul-/LV-Nummer) gemäß Besonderem Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Als äquivalent gelten solche Prüfungsleistungen, für die die Äquivalenz durch die Studiengangleitung im Benehmen mit den betroffenen Prüfungsausschüssen festgestellt wurde. In davon nicht erfassten Fällen können Studiengangwechsler die Feststellung der Äquivalenz im regulären Anerkennungsverfahren beantragen.

§ 7 Notenbildung

- (1) Werden von in- oder ausländischen Hochschulen abweichende Notengebungssysteme eingesetzt, so erfolgt eine Umrechnung.
- (2) Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung anzuerkennender Noten nach der modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Das Ergebnis wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note des Notensystems der Hochschule der Medien (vgl. §19 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 19 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge) gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

- (3) Für die Umrechnung von ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

1,0 = A = „excellent“

1,7 = B = „very good“

2,3 = C = „good“

3,0 = D = „satisfactory“

3,7 = E = „sufficient“

4,7 = F = „fail“

- (4) Für die Umrechnung werden länder- und hochschulspezifische Umrechnungstabellen herangezogen, die von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlicht oder vom Senat der Hochschule der Medien beschlossen wurden. Die Liste der vom Senat der Hochschule beschlossenen spezifischen Umrechnungen von Noten und ggf. Leistungspunkten für Partnerhochschulen befindet sich im Anhang A dieser Satzung.
- (5) Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine Prüfungsleistung als „bestanden“ aufgenommen und fließt mit der Note 4,0 in die Studienleistung bzw. in die weitere Notenberechnung ein.

§ 8 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Anrechnung aus dem Hochschulbereich von bis zu 60 ECTS-Punkten der Prüfungsausschuss der Fakultät im Anschluss an die Zulassung zum Studium auf Vorschlag des Studiendekans des Studiengangs. Bei Anrechnung von mehr als 60 ECTS-Punkten erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss. Bei Masterstudiengängen gilt eine analoge Regelung mit einer Grenze von 30 ECTS-Punkten.

Bei der Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und bei der Anrechnung der Vor- und Zwischenprüfung gemäß § 3 erfolgt stets eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss.

- (2) Die Anrechnung wird durch Bekanntmachung gemäß § 29 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 28 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge wirksam. Angerechnete Studienleistungen werden in Zeugnissen mit dem Zusatz „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (3) Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Satzung treten mit dem Aushang in Kraft. Dies gilt auch für spätere Änderungen, insbesondere die Aufnahme von Anlagen. Mit dem Aushang kann eine Veröffentlichung im Internet sowie durch Ausdrücke erfolgen.

Stuttgart, den 05.04.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Anhang A: Umrechnungstabellen für ausgewählte Partnerhochschulen

Für die im Folgenden aufgeführten Partnerhochschulen wurde eine Notenumrechnung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 HS 2 festgelegt. Die Angaben umfassen auch die Umrechnung der erworbenen Creditpunkte, falls eine Partnerhochschule eine zu SPO Teil A § 1 Abs. 2 abweichende Credit-Punkte-Vergabe vornimmt und eine Anrechnung von Leistungen auf Containermodule erfolgen soll.

Australien - Swinburne University

CP-Umrechnung: 1 ECTS-Punkt = $\frac{30}{50}$ Creditpunkt der Swinburne University

Punkte	100-96	95-91	90-85	84-80	79-74	73-70	69-65	64-60	59-56	55-50
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Quelle Gostralia

Australien - Newcastle University

CP-Umrechnung: 1 ECTS-Punkt = $\frac{30}{40}$ Creditpunkt der Newcastle University

Punkte	100-96	95-91	90-86	85-81	80-76	75-71	70-66	65-61	60-56	55-50
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Quelle Gostralia

Dänemark - Danish School of Media and Journalism, Aarhus Business Academy

Punkte	12	(11)	10	(9)	8/(7)	(6)	(5)	4	(3)	2
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Quelle HRK-Empfehlung für Dänemark

Finland – Metropolia University of Applied Sciences, Espoo

Punkte	5	4	3	2	1
Note	1,0	1,7	2,3	3,0	3,7

Hinweise: Assessment and Grading im Fact Sheet der Metropolia University und Anwendung der Bayerischen Formel

Großbritannien – England - University of the Arts London (ual)

CP-Umrechnung: 1 ECTS-Punkt = $\frac{30}{60}$ Creditpunkte

Punkte	15	14	13, 12	11	10	9	8	7, 6	5	4
Grade	A+	A	A-, B+	B	B-	C+	C	C-, D+	D	D-
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Die Notenumrechnung erfolgt auf Basis bereitgestellter Informationen der ual und Nutzung der Bayerischen Formel

Die Umrechnung der ECTS erfolgte auf Basis von bereitgestellter Informationen der ual

Großbritannien – Schottland - University of the West of Scotland / Edinburgh Napier University

CP-Umrechnung: 1 ECTS-Punkt = $\frac{30}{60}$ Creditpunkte

%-Punkte	>70			69-60			59-50			49-40
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: CP-Umrechnung gem. <http://www.euroeducation.net/prof/ukco-scotland.htm>

Notentabelle gem. ANABIN Umrechnung für England vgl. <https://anabin.kmk.org>

Irland - Dún Laoghaire Institute of Art, Design and Technology (IADT – Dublin)

Punkte	4		3,5		3	2,75		2,5		2,0
Grade	A		B+		B	B-		C+		C
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Die Notenumrechnung erfolgt auf Basis von IADT bereitgestellten Informationen für Austauschstudierende (Erasmus results explanation to incoming students)

Kanada – Ryerson University Toronto

Die Umrechnung von ECTS-Punkt für Leistungen, die auf Container Module angerechnet werden, muss auf Basis des Syllabus der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Dabei sind 5 ECTS als typische Größe für eine Veranstaltung anzunehmen. Jedoch kann der Umfang je nach Veranstaltung im Bereich von 3 bis 7,5 ECTS liegen.

%-Punkte	>84	84-80	79-77	76-73	72-70	69-67	66-63	62-60	59-55	54-50
Grade	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Die Empfehlung zur CP Umrechnung basiert auf dem FactSheet der Ryerson University, das dem AAA vorliegt. Die Notenumrechnung erfolgt gem.:

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/bildungswesen.html?tab=first&land=40

Niederlande - Hogeschool In Holland

Punkte	10/9	(8,5)		8	(7,5)		7	(6,5)		6
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Quelle HRK-Umrechnung für Niederlande

Republik Korea – Dongguk University

CP-Umrechnung: 1 ECTS-Punkt = 0,6 Credits der Dongguk University

Grade	A+	A0	B+	B0	C+	C0	D+	D0
Punkte	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,7	3,0	3,7	4,0

Hinweise: CP-und Notenumrechnung gem.
http://www.dongguk.edu/mbs/en/subview.jsp?id=en_020200000000

Singapur - Nanyang Technological University (NTU)

CP-Umrechnung: 1 ECTS-Punkt = $\frac{30}{16}$ Creditpunkt (AU) der NTU

Punkte	5	4,5	4	3,5	3	2,5	2	1,5	1
Grade	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	4,0

Hinweise: CP-Umrechnung und Notensystem entsprechend dem „AUS Handbook“ der NTU; abrufbar unter: <http://www.ntu.edu.sg/Students/Undergraduate/AcademicServices/Pages/AUS-Handbook-AY2017-18.aspx>. Unter 4. (4) Academic Load sind Angaben zu den erwerbzbaren Academic Units. An der NTU können 16-18 AUs pro Semester erworben werden. Unter 5. (2) ist das Notensystem dargestellt.

Spanien – Universidad de Granada

Punkte	10/9,5	9,0	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	5,5	5,0
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Quelle HRK-Umrechnung für Spanien Zeile 1

Spanien - Universidad de Málaga

Punkte	10 / 9,5	9,0	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	5,5	5,0
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Quelle HRK-Umrechnung für Spanien Zeile 1

USA - California Polytechnic State University (CalPoly)

CP-Umrechnung: $1 \text{ ECTS-Punkt} = \frac{1}{2} \text{ US-Semester Creditpunkt} = \frac{3}{4} \text{ US-Quarter-Creditpunkt der CalPoly}$

Punkte	4	(3,5)		3	(2,5)		2	(1,5)		1
Grade	A+	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: CP-Umrechnung gem. <https://eadvise.calpoly.edu/iep/faq/>

USA – California State University

CP-Umrechnung: $1 \text{ ECTS-Punkt} = 1/2 \text{ US Credit Hour der California State University}$

Grade	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D
Punkte	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1/0,7
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Notenumrechnung gem. <http://www.calstatela.edu/registrar/records-enrollment#transcript>

USA - Pace University

CP-Umrechnung: $1 \text{ ECTS-Punkt} = \frac{1}{2} \text{ US Credit Hour der Pace University}$

Punkte	100-90%		89-80%			79-70%		69-60%		
Grade	A	A-	B	B	B-	C+	C	C-	D+	D
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: CP- und Noten-Umrechnung entsprechend den Angaben im Factsheet der Pace University

Anhang B: Strukturierte Anrechnung abgeschlossener Berufsausbildungen

B.1 Studiengang Informationswissenschaften

Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (FaMI) der Fachrichtung Bibliothek können über die Anerkennung von Modulen im Umfang von 60 ECTS das Studium im Bachelorstudiengang Informationswissenschaften verkürzen. Die strukturierte Anrechnung besteht aus der Anrechnung der unten angegebenen Module und dem Erwerb ergänzender Kompetenzen über das Modul „Short-Track Modul“ (EDV-Nr. 332505). Das „Short-Track Modul“ ist dem studiengangsspezifischen Wahlpflichtmodulkatalog und ist dem Regelverlauf des ersten Fachsemesters des Short-Track Studienplans zugeordnet.

Ohne Belegung des Moduls „Short-Track Modul“ bestehen wesentliche Unterschiede im Kompetenzerwerb der Fachschulausbildung zu den unten genannten Modulen. Daher erfolgt die Anrechnung der genannten Module erst nach erfolgreichem Abschluss des Short-Track-Moduls.

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Umfang der Anrechnung in ECTS
1	PL: 332502	Datenstrukturierung und Recherche <i>Data Structuring and Searching</i>	5
1	PL: 332504	Orientierung (Hochschule, Studium und Berufsfeld) <i>Orientation (University, Studying, and Vocational Field)</i>	3
1	VS: 332505	Kurzpraktikum <i>Short-term Internship</i>	2
2	PL: 332507	Medienschließung <i>Cataloging and Indexing</i>	5
3	PL: 332510	Informationssysteme und Geschäftsprozesse <i>Information Systems and Process Workflows</i>	5
5	VS: 332519	Praktisches Studiensemester <i>Internship</i>	30
	*	Fachspezifisches Projekt 1 <i>Specialist Project</i>	5
	*	Fachspezifisches Projekt 2 <i>Specialist Project</i>	5

*) Die Anrechnung der fachspezifischen Projekte erfolgt in Abhängigkeit der inhaltlichen Bewertung der bereits abgeleisteten Ausbildungsprojekte.

Sem.	EDV-Nr.	Modul	SWS	ECTS	Prüfungsform
1	PL: 332505	Short-Track Modul <i>Short Track Modul (Data Structuring and Searching and Information Systems and Process Workflows)</i>	1	5	PL: KMP